

Jens Nitschke von der Bundesagentur für Arbeit (BA) stellte die aktuellen Überlegungen der BA zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vor. Dabei konzentrierte sich sein Vortrag auf die Regelungen für andere Leistungsanbieter.

In seinem Beitrag betonte er, dass die BA, die DRV und die BAGüS derzeit Kriterien für das künftige Angebot der anderen Leistungsanbieter erörtern, um soweit möglich einheitliche Anforderungen zu definieren. Träger, die künftig das Angebot der anderen Leistungsanbieter vorhalten wollen, können bei der BA für den Berufsbildungsbereich ein Konzept (Qualitäts- und Leistungshandbuch) einreichen, das den Vorgaben des Fachkonzeptes der BA entsprechen muss. Auf dieser Grundlage sollen für das Angebot der Preis verhandelt und ggf. ein Vertrag geschlossen werden. Das Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren kommen nicht zur Anwendung. Der Vertrag gilt nur zwischen dem Anbieter und der BA. Daher können – soweit auch Angebote für den Arbeitsbereich vorgehalten werden sollen – weitere Verhandlungen mit den dafür zuständigen Rehabilitationsträger erforderlich sein. Geplant ist, das Fachkonzept der BA am 20.12.2017 zu veröffentlichen. Darin werden die Anforderungen beispielsweise an das Personal, die Infrastruktur und Inhalte beschrieben sein.